

Gehaltssystem Neu 2022

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten



Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztchammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aeqvbg.at

Stand der Daten : 1. Jänner 2022

Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. <u>EINLEITUNG</u>	1
2. <u>GEHALTSABSCHLUSS 2022</u>	1
3. <u>ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE</u>	1
3.1. MONATSBEZÜGE	1
3.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	2
4. <u>VARIABLE ZULAGEN</u>	2
4.1. NACHTDIENSTZULAGE	2
4.2. BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	4
4.3. ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE	4
4.4. SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	4
5. <u>FAMILIEN- / KINDERZULAGE</u>	5
5.1. FAMILIENZULAGE	5
5.2. KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	5
5.3. KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE	5

1. Einleitung

Spitalsärzte, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten, werden ausschließlich nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) bzw dem Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) in der jeweils geltenden Fassung. Gleichfalls werden alle Spitalsärzte, die in das neue Gehaltssystem optiert sind, nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt.

2. Gehaltsabschluss 2022

Bei den Gehaltsverhandlungen im Dezember 2022 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen vereinbart, dass den Landes- und Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2022 eine Teuerungszulage zu den Monatsbezügen im Ausmaß von 2,7 % und eine besondere Zulage zum Gehalt einschließlich der in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegten Zulagen im Ausmaß von 0,15 % und im Ausmaß von 6,40 Euro gewährt wird. Zu den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegt sind, wird eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,3 % gewährt.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist:

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
Ärztinnen in Ausbildung						Fachärztin/ Oberärztin		Oberärztin		GF OA	Erste Führungsebene Ärztinnen				Arzt Leitung	
						Allg MedizinerInnen										

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle:

GKL	GSt 01	GSt 02	GSt 03	GSt 04	GSt 05	GSt 06	GSt 07	GSt 08	GSt 09	GSt 10
...										
18	4.423,38	4.791,74	5.067,07	5.205,94	5.343,63	5.481,29	5.574,29	5.666,06	5.711,97	5.757,86
19	4.687,86	5.076,73	5.368,98	5.563,41	5.709,54	5.855,69	5.953,49	6.050,10	6.099,65	6.147,93
20	4.970,46	5.382,27	5.691,43	5.948,67	6.155,18	6.257,83	6.360,47	6.464,33	6.515,06	6.566,99
...										
22	5.608,10	6.070,63	6.418,45	6.707,08	6.938,95	7.112,84	7.227,57	7.343,51	7.459,44	7.517,42
23	5.959,52	6.449,84	6.879,77	7.186,50	7.432,88	7.616,44	7.801,21	7.923,20	7.984,78	8.046,38
24	6.310,96	6.830,26	7.284,32	7.674,39	7.934,08	8.128,49	8.322,91	8.453,33	8.517,36	8.582,57
...										
26	7.066,96	7.719,09	8.226,33	8.661,08	9.023,37	9.240,76	9.458,13	9.603,06	9.675,52	9.747,97
27	7.478,77	8.167,17	8.703,33	9.163,45	9.546,28	9.851,83	10.081,30	10.234,65	10.311,95	10.388,03
28	7.909,91	8.638,13	9.284,22	9.769,69	10.174,28	10.497,93	10.740,68	10.902,49	10.983,42	11.064,33
29	8.360,37	9.129,64	9.813,19	10.325,24	10.751,55	11.179,05	11.435,08	11.606,56	11.691,10	11.776,83

allgemeine Verwendungszulage: 281,51

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte:

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
	3.854,57	4.047,81	4.289,34	4.530,87	4.772,40	5.013,94	5.067,07	5.205,94	5.343,63	5.481,29
allgemeine Verwendungszulage:			281,51					GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe		

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

3.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 279,97. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen 278,13 Euro
 an Sonn- und Feiertagen 369,10 Euro

2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit

an Werktagen 312,49 Euro
 an Sonn- und Feiertagen 418,31 Euro

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

Facharzt	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	360,34	477,88
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	418,27	535,84
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	476,23	593,78
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	534,17	651,71
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	592,10	709,66
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	650,05	767,59

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen 312,49 Euro
 an Sonn- und Feiertagen 418,31 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt:¹

¹ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

Arzt für Allgemeinmedizin	Werktags	Sonn-/Feiertags
zwei Jahre nach Abschluss	360,34	477,88
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	418,27	535,84
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	476,23	593,78
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	534,17	651,71
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	592,10	709,66
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	650,05	767,59

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	179,85	359,90
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	208,82	388,87
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	237,79	417,87
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	266,75	446,81
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	295,72	475,79
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	324,71	504,76

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienststeinsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrtkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	57,21 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	114,40 Euro

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 5,64 Euro

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh dazu auch Punkt 5.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2022 beträgt die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 73,59 Euro.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	73,59 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	83,88 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	84,80 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	89,57 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	92,79 Euro

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 5.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	83,88 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	84,80 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	89,57 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	92,79 Euro